

Erzeugnisse oder Handelsartikel der Lehrerschaft bis in das kleinste Dorf, wo eine Schule besteht, zu verbreiten.

Dies wird den Lehrern um so sicherer gelingen, als ja Eltern und Kinder unter ihrem unmittelbaren Einflusse stehen, sich den Anordnungen oder Ratschlägen derselben nicht entziehen können.

Aus diesem Grunde entbehren aber solche Geschäfte der Lehrer schon im Prinzip jeder moralischen Berechtigung, denn es haftet ihnen ihrer Natur nach eine unlösbare Kollision der Pflichten ihres Berufes mit jenen der gewinnbringenden Nebengeschäfte an.

Man wird von einem solchen Lehrer nicht mehr verlangen können, daß er, den Anforderungen der bezogenen Schulgesetze und Verordnungen entsprechend, »sich seinem Berufe frei von hemmenden Nebenbeschäftigungen widme« — daß er »das übertragene wichtige Amt gewissenhaft versee« — daß er »sich jedes Mißbrauches der Schule und seiner Stellung zu derselben zu politischen, nationalen oder konfessionellen Umtrieben enthalte«, und daß er »sich insbesondere jeder Nebenbeschäftigung enthalte, welche dem Anstande und der äußeren Ehre seines Standes widerstreitet, oder seine Zeit auf Kosten der genauen Erfüllung seines Berufes in Anspruch nimmt, oder die Voraussetzung einer Befangenheit in Ausübung des Lehramtes begründet«.

Wie soll der Lehrer die volle Unbefangenheit in seinem Berufe wahren und für die besten Lehr- und Lernmittel in seiner Schule eintreten, wenn das mächtige Privatinteresse ihn anweist, ausschließlich nur die Buch- und Lehrmittelhandlung des Lehrerhausvereines oder sonstiger Lehrervereine zu begünstigen und für diesen Zweck auch ein williges Entgegenkommen seitens der Eltern und Schüler anzustreben.

Wie soll er seinem wichtigen Lehramte die ganze Zeit und Kraft widmen, wenn ihn seine materiellen Interessen als Teilhaber eines Handelsgeschäftes nötigen, seine Thätigkeit für das Gedeihen desselben aufzuwenden, wie soll er sich von der politischen, nationalen und konfessionellen Zeit- und Streitfrage fern halten, wenn ihn seine Geschäfte als Schriftsteller und Buchhändler oder als Beteiligter an solchen zwingen, diesen Fragen gegenüber Stellung zu nehmen und die Grundzüge und Interessen der Handelsunternehmungen seiner Berufsgenossen zu vertreten?

Die bloße Gewinnbeteiligung der Lehrer beim Schulbücherverkauf hat kürzlich für Preußen den Erlaß des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ddo. Berlin, 3. Juni 1893, veranlaßt, welcher nach Beilage Nr. 30 lautet:

»Trotz wiederholten Verbotes kommen immer wieder Fälle zu meiner Kenntnis, daß Lehrervereine, Witwenkassen zc. aus dem Verkaufe von Schulbüchern, Hefen und sonstigen Lehr- und Lernmitteln Gewinnanteile beziehen zc. Die königliche Regierung veranlasse ich daher, für die Abstellung der erwähnten Verfahrens — Sorge zu tragen. Selbstverständlich ist es auch unstatthaft, daß Direktoren, Lehrer und Lehrervereine aus dem Verkaufe von Schulbüchern, Hefen zc. irgend welchen Gewinnanteil erhalten. Im Auftrage gez. Kugler.«

Unsere Lehrerschaft geht aber zum Teil viel weiter. Sie begnügt sich nicht mehr mit bloßen Gewinnanteilen aus fremdem Vertriebe von Schulbüchern zc. — sondern betreibt bereits selbst den Handel mit solchen Büchern in gewinnbringender Absicht, ja strebt sogar offen die Konzession einer Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung, eines Verlags- und Antiquariatsgeschäftes mit Lehr- und Lernmitteln aller Art im großen Maßstabe an, wie wir durch die obigen Belege, namentlich mit der Vorstellung sub Nr. 11 dargethan haben. —

Zum Betriebe dieser seit 21. September 1893 im Handelsregister für Genossenschaftsfirmer protokollierten Unter-

nehmung: »Buchhandlung des Lehrerhaus-Vereines in Wien, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung« sind laut Registerauszug Nr. 31 und laut beglaubigten Konstituierungsprotokolles Nr. 32, ddo. 21. September 1893 eingetragen folgende

**Vorstandsmitglieder:**

- Giehler, Josef, Übungsschullehrer, zugleich Obmann, Wien, I., Hegelgasse 12,
- Hofer, Julius, Bürgerschul-Direktor, zugleich Obmann-Stellvertreter, V., Bacherlgasse 14,
- Reitholz, August, Lehrer, VI., Windmühlgasse 45,
- Velder, Victor, Bürgerschul-Propagandist, II., Darwingasse 14,
- Seipel, Alfred, Lehrer, II., Schüttaustraße 78,

**Erfahrmänner:**

- Jordan, Eduard, Übungsschullehrer, I., Hegelgasse 12,
- Kießner, Moriz, Lehrer, XIX., Kirchengasse 8,

**Aufsichtsrath:**

- Nied, Karl, Gymnasial-Professor in Pension, Wien, VI., Handlgasse 21,
- Mitusch, Josef, Lehrer, X., Herzgasse 27,
- Spitzer, Andreas, Bürgerschullehrer, V., Bacherlgasse 14.

**Erfahrmänner:**

- Zimmer, Hans, Bürgerschullehrer, XVIII., Cottagegasse 17,
  - Wallenstein, Gustav Adolf, Lehrer, XV., Thalergasse 2,
- also lauter Lehrer und Direktoren an den öffentlichen Volks-, Bürger- und Übungsschulen Wiens.

Die Frist zum Betriebe der Konzession dieser Handelsunternehmung wurde vom k. k. Handelsgerichte Wien mit Bescheid vom 17. November 1893, Z. 201999 bis 31. Dezember 1893 erteilt und seither mit Bescheid vom 29. Jänner 1894, Z. 16444 bis 31. März 1894 erweitert.

Es wäre ein verhängnisvoller Irrtum zu glauben, daß solche Geschäfte der Lehrer nur so nebenher, ohne besonderen Aufwand an Zeit und Arbeit und ohne Vernachlässigung ihrer Amtspflichten, betrieben werden können. Jedes Geschäft, mag es noch so klein sein, bedarf heutzutage, soll es prosperieren, seinen ganzen Mann, und dies will insbesondere der Buchhandel. Der fortwährende schriftliche und mündliche Verkehr mit Autoren, Druckern, Verlegern und Kundschaften, mit Angestellten und Kolporteurs, Steuer- und politischen Behörden, dem ganzen Apparat der Buchhaltung, Kassaführung, Geschäftsinventur, Bilanzrichtung und Gewinnverteilung, die Erforschung und Beurteilung der Tagesliteratur und die genaue Ueberwachung des Geschäftes mit Rücksicht auf Preßgesetze, Vereins- und Versammlungsrecht erfordert die ungetheilte und permanente Thätigkeit des Unternehmers und seiner Hilfsarbeiter, und wenn solche Geschäfte von Lehrern betrieben werden dürfen, werden wir bald keine Schulmänner, sondern nur mehr Geschäftsmänner haben und zwar zum Schaden der Schule und zum Verderben des Buchhandels.

Wenn es den Lehrern im Minist.-Erl. vom 9. Nov. 1886, Z. 22346 sogar untersagt ist, den Schülern eine oder die andere Schreib- und Zeichenrequisiten-Handlung zu empfehlen, so muß dies auch umsomehr von dem Schulbücherverlage ihres eigenen Vereines gelten.

Wenn die Lehrer bei jedem Buche, das sie in den Händen der Schüler sehen, der Erwägung Raum geben können, »wäre dies unser Buch, so hätten wir auch etwas davon«, dann wird man sich nicht wundern dürfen, daß sie in den Bezirkslehrer-Konferenzen diese Erwägung zur praktischen Ausführung bringen, indem sie aus den approbierten Lehrtexten nur jene zur Einführung wählen, deren Vertrieb dem Lehrervereine und dadurch mittelbar ihnen selbst zum Vorteile gereicht. Selbst wenn eine solche Wahl mitunter sachlich gerechtfertigt wäre, bliebe den Lehrern doch das Odium des Verdachtes einer Parteilichkeit hängen, das dem ganzen Stande schadet und auch jene Männer treffen würde, deren persönliche Ehrenhaftig-